

## **Förderverein STÄDTE OHNE HUNGER Deutschland**

### **Präambel**

**Der Förderverein STÄDTE OHNE HUNGER Deutschland dient der finanziellen und ideellen Förderung der Organisation CIDADES SEM FOME, Rua Ângelo Santesso 43, sala 06, Aricanduva, 03931-040 São Paulo/SP, Brasilien.**

CIDADES SEM FOME ist eine Nichtregierungsorganisation, die nachhaltige Agrarprojekte auf der Basis ökologischer Landwirtschaft aufbaut. Ziel ist es, Menschen in prekären Lebenssituationen durch die Projektteilnahme finanzielle Unabhängigkeit durch die Erwirtschaftung eines eigenen Einkommens zu ermöglichen. Gemeinschaftsgärten, Schulgärten und Gewächshäuser auf ungenutzten öffentlichen und privaten Flächen in sozialen Brennpunkten der Stadt São Paulo schaffen Arbeitsplätze für Bedürftige und verbessern die Ernährungssituation der Anwohner.

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Förderverein STÄDTE OHNE HUNGER Deutschland mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die finanzielle und ideelle Förderung von CIDADES SEM FOME und damit insbesondere der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Brasilien und Deutschland im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden im Rahmen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und durch die direkte Ansprache von juristischen und natürlichen Personen sowie durch die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein. Die Förderung erfolgt durch die Weitergabe der eingeworbenen Mittel an die Organisation CIDADES SEM FOME.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V."

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Brasilien und Deutschland im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

### **§ 4 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

(1) Von den Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 7 Beirat, Schirmherren**

(1) Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Der Beirat darf – auf Wunsch des/der Vorstandsvorsitzenden und nach Rücksprache mit derselben/demselben – den Förderverein öffentlich repräsentieren.

(2) Der Vorstand kann einen oder mehrere Schirmherrinnen und Schirmherren benennen. Der/die Schirmherr/innen und Schirmherren darf/dürfen – auf Wunsch des/der Vorstandsvorsitzenden und nach Rücksprache mit derselben/demselben – den Förderverein öffentlich repräsentieren.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und bis zu fünf Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden und gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und bis zu zwei Beisitzern - (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n), solange diese(r) das einzige Vorstandsmitglied ist, ansonsten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit eine/n Geschäftsführer/in und deren Stellvertreter/in bestellen.

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er/Sie muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen weitere Personen beratend zu einer Vorstandssitzung hinzuziehen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(3) Bei Eilbedürftigkeit oder wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse des Vorstands auch mündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn fünf der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.10.2015 von der Gründungsversammlung des Fördervereins STÄDTE OHNE HUNGER Deutschland (Associação de Apoio CIDADES SEM FOME Alemanha) beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der acht (8) Gründungsmitglieder

---

Esther Kathrin Beuth-Heyer  
(Vorsitzende)

---

Dr. med. Michael Berndsen

---

Alice Caroline Bischof  
(stellvertretende Vorsitzende)

---

Katrin Gildemeister

---

Dirk Beuth  
(Schatzmeister)

---

Dr. med. Beate Schlosser

---

Florian Fink  
(Beisitzer – Schriftführer)

---

Thomas Hock

## **Förderverein STÄDTE OHNE HUNGER Deutschland e.V.**

### **Satzungsänderungsbeschluss des Vorstandes**

Wir, die Vorstandsmitglieder des Vereines „**Förderverein STÄDTE OHNE HUNGER Deutschland e.V.**“ (im Folgenden „Verein“ genannt) halten hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und vereinsvertraglichen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung eine außerordentliche Vorstandssitzung des Vereines ab und beschließen einstimmig in Bezug auf die Zwischenverfügung seitens des Vereinsregisters vom 22.10.2015 (vorläufiges AZ: 95 AR 791/15 B) was folgt:

§ 6 der Satzung des Vereines wird wie folgt geändert:

„§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Berlin, 03.11.2015

---

(Esther Kathrin Beuth-Heyer)

(Alice Caroline Bischof)

## **Förderverein STÄDTE OHNE HUNGER Deutschland e.V.**

### **Satzungsänderungsbeschluss des Vorstandes**

Wir, die Vorstandsmitglieder des Vereines „**Förderverein STÄDTE OHNE HUNGER Deutschland e.V.**“ (im Folgenden „Verein“ genannt) halten hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und vereinsvertraglichen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung eine außerordentliche Vorstandssitzung des Vereines ab und beschließen einstimmig in Bezug auf die Zwischenverfügung seitens des Vereinsregisters vom 22.10.2015 (vorläufiges AZ: 95 AR 791/15 B) was folgt:

§ 6 der Satzung des Vereines wird wie folgt geändert:

„§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Berlin, 03.11.2015

---

(Esther Kathrin Beuth-Heyer)

(Alice Caroline Bischof)